

**Dringlicher Antrag**  
**in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.06.2011**  
**zur Erweiterung der Tagesordnung um den TOP:**  
**„Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG NRW“**

Der Haupt- und Finanzausschuss möge beschließen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt Hilden den Landtag von NRW aufzufordern, die Pflicht zur Überprüfung der Dichtheit bestehender Abwasserkanäle (§ 61a LWG NRW) zu überprüfen bzw. auch auszusetzen bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung verabschiedet wurde.

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die vom Rat der Stadt Hilden in diesem Zusammenhang beschlossenen Satzung ausgesetzt werden kann.

**Begründung:**

Solange die Bundesrechtsverordnung zu § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) noch fehlt, sollte NRW nicht als Vorreiter Regelungen treffen, die einem künftigen bundeseinheitlichen Vorgehen widersprechen könnten.

Durch § 61a Landeswassergesetz (LWG) werden die Grundstücksbesitzer in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Dichtigkeit der Grund- und Anschlussleitungen bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal nachzuweisen.

Die Überprüfungen der privaten Abwasserleitungen können bei vielen Hauseigentümern aufgrund der daraus entstehenden Sanierungskosten zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Für einige Bürger werden die Kosten nicht zu finanzieren sein, so dass auch soziale Härtefälle auftreten können.

Der Sinn der Überprüfungsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Umweltschutzaspekten und Finanzaufwendungen mehr als zweifelhaft und betroffenen Bürgern so gut wie nicht zu vermitteln.

Es ist den Betroffenen auch nicht zu vermitteln, dass in NRW je nach kommunalen Gegebenheiten die Dichtigkeitsprüfungen äußerst starr vorgeschrieben sind, im benachbarten Niedersachsen dazu aber deutlich flexiblere Gestaltungsansätze gesetzlich fixiert sind. Zwischen der Gesamtheit der Bundesländer bestehen ohnehin gravierende Unterschiede. NRW stellt dabei die höchsten Anforderungen.

Ein Großteil der Bundesländer sieht derzeit kein Erfordernis für landesspezifische Regelungen zur Dichtheitsprüfung, sondern favorisiert ein im Einzelfall zwischen Kommune und privatem Grundstückseigentümer abgestimmtes Vorgehen zur Beseitigung entwässerungstechnischer Missstände.

Die Rahmenbedingungen werden dabei durch die Satzungsbefugnisse der Kommunen vor Ort geregelt.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine aus umweltschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Durchführung, die gleichzeitig eine unnötige Belastung aller Grundstückseigentümer und Wohnungsgesellschaften vermeidet.

Walter Corbat, stellv. Fraktionsvorsitzender BA/CDf